



## **Marktgebührensatzung**

### **Satzung zur Erhebung von Gebühren für Märkte der Stadt Waren (Müritz)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

(KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 u. 2 und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) sowie der Berichtigung des KAG vom 04.11.1993 (GVOBl. M-V S. 522) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Stadtvertreterversammlung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gebührensatzung umfasst das Betreiben des Wochenmarktes sowie das Betreiben von Sondermärkten in Waren (Müritz).

#### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer als Händler auf dem Wochenmarkt oder auf einem Sondermarkt einen Standplatz zugewiesen bekommt.

#### **§ 3 Entstehung der Gebühr**

Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Wochen- bzw. Sondermarktes in Waren (Müritz).

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr entsteht am Tage der Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen. Die Gebühr ist bis spätestens 08:30 Uhr in der Zahlstelle zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührensätze**

1. Wochen- und Sondermarkt		
- Kleinerzeuger		3,50 €/Tag
- ambulante Händler		
je angefangener Meter Frontlänge	vom 01.04. – 30.09.	4,00 €/Tag
	vom 01.10. – 31.03.	3,00 €/Tag
2. Kleinerzeuger		
Jahrespauschale		25,00 €

Die Gebühren für Marktreinigung, Bereitstellung von Elektroenergie (Anschlussgebühr) sowie von verbrauchter Elektroenergie lt. gültigem Tarif, sind mit der Standgebühr zu entrichten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 06. November 2000 außer Kraft.

Rhein  
Bürgermeister

Waren (Müritz), 14.01.2008

Veröffentlicht im **WWB** Nr. 08/2008 am 12.04.2008